

Kantonale Hegeverordnung (KHV) ¹⁾

Gestützt auf Art. 23 des kantonalen Jagdgesetzes vom 4. Juni 1989 ²⁾

von der Regierung erlassen am 14. Januar 1991

I. Zweck der Hege ³⁾

Art. 1

Um den Ansprüchen des Wildes nach Nahrung, Deckung, Schutz und Zweck freier Wanderung zu genügen, fördert der Kanton

- a) ⁴⁾die Biotophege und die Beruhigung der Wildlebensräume;
- b) die Ergänzung der Äsungsbedingungen in Notzeiten;
- c) die Aus- und Weiterbildung der Jäger.

II. Verwendung der Hegemittel

Art. 2 ⁵⁾

Das Amt für Jagd und Fischerei verwendet die Hegemittel für

- a) die Erarbeitung und periodische Anpassung der Hegekonzepte;
- b) die Aus- und Weiterbildung von Jägern;
- c) ⁶⁾die Förderung der Artenvielfalt.

Aufgaben des
Amtes für Jagd
und Fischerei

Art. 3

Der Kanton entrichtet den kantonalen Organisationen im Rahmen des Voranschlages Beiträge für

- a) die Umsetzung der in den Hegekonzepten aufgeführten Hegemassnahmen;
- b) ⁷⁾die Durchführung von Rettungsaktionen für Wild und Vögel in ausserordentlichen Notsituationen;
- c) ⁸⁾die Organisation und Durchführung von Hegetagen.

Beiträge an
kantonale
Organisationen

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 7. November 2006; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

²⁾ BR 740.000

³⁾ Fassung gemäss RB vom 27. Oktober 1998

⁴⁾ Fassung gemäss RB vom 27. März 2007; am 1. Juni 2007 in Kraft getreten.

⁵⁾ Fassung gemäss RB vom 7. November 2006; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

⁶⁾ Fassung gemäss RB vom 27. März 2007; am 1. Juni 2007 in Kraft getreten.

⁷⁾ Fassung gemäss RB vom 27. März 2007; am 1. Juni 2007 in Kraft getreten.

⁸⁾ Einfügung gemäss RB vom 27. März 2007; am 1. Juni 2007 in Kraft getreten.

III. Hegekonzepte und beitragsberechtigte Hegemassnahmen

Art. 4

Grundsatz

¹ ¹⁾ Das Amt für Jagd und Fischerei erarbeitet mit dem Bündner Kantonalen Patentjägerverband (BKPJV) für jeden Jagdbezirk ein Hegekonzept. In diesem werden die folgenden beitragsberechtigten Massnahmen aufgeführt und nach Prioritäten festgelegt:

- a) Sicherung, Beruhigung, Pflege, Gestaltung und Unterhalt wichtiger Lebensräume für Wild und Vögel;
- b) Pflege von Waldrändern, Hecken-, Brut- und Äsungsgehölzen;
- c) Bewirtschaftung brachliegender Wiesen;
- d) Bau und Unterhalt von Futterstellen.

² Bei der Ausarbeitung der Konzepte sind insbesondere die Eigentumsverhältnisse, die Anliegen der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes sowie die weiteren Einwirkungen auf den Lebensraum zu berücksichtigen.

³ Die einzelnen Hegekonzepte sind zudem zweckmässig zu koordinieren.

Art. 5

Anrechenbare
Kosten

¹ Der Kanton entrichtet an die Hegemassnahmen und an die Durchführung von Rettungsaktionen in ausserordentlichen Notsituationen:

- a) die Kosten für den Einsatz von Maschinen und die Verwendung von Werkzeugen;
- b) die Material- und Transportkosten;
- c) die Bewirtschaftungskosten für brachliegende Wiesen nach Massgabe ihrer Fläche.

² ²⁾ Die Beitragssätze werden jährlich vom Amt für Jagd und Fischerei festgelegt.

Art. 6

Salzlecken und
Fütterungs-
anlagen

¹ ³⁾ Salzlecken und Fütterungsanlagen dürfen nur im Rahmen der Hegekonzepte und nach Anleitung des Amtes für Jagd und Fischerei sowie mit Bewilligung des zuständigen Wildhüter-Bezirkschefs angelegt werden.

² Die Futtermittel sind in der Regel mit der Pflege brachliegender Wiesen zu beschaffen.

³ ... ⁴⁾

¹ Fassung gemäss RB vom 27. März 2007; am 1. Juni 2007 in Kraft getreten.

² Fassung gemäss RB vom 27. März 2007; am 1. Juni 2007 in Kraft getreten.

³ Fassung gemäss RB vom 7. November 2006; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

⁴ Aufgehoben gemäss RB vom 27. Oktober 1998

IV. Verfahren

Art. 7

¹ ¹⁾ Die kantonalen Organisationen haben für jede beitragsberechtigte Hegegmassnahme bis zum 30. November dem Amt für Jagd und Fischerei ein Beitragsgesuche Gesuch einzureichen.

² Vorbehalten bleiben Massnahmen zur Durchführung von Rettungsaktionen für Wild und Vögel in ausserordentlichen Notsituationen.

³ Die Gesuche haben den Hegekonzepten zu entsprechen. Beizulegen sind zudem die notwendigen Unterlagen und ein Kostenvoranschlag.

Art. 8 ²⁾

Art. 9

Die Zusicherung der Beiträge erfolgt durch das zuständige Departement nach Anhörung der Jagdkommission. Zusicherung

Art. 10 ³⁾

¹ Die Abrechnungen sind im Jahre der Beitragszusicherung bis spätestens am 30. November dem Amt für Jagd und Fischerei zuzustellen. Abrechnung und Auszahlung

² Die Auszahlung der Beiträge für erbrachte Hegeleistungen erfolgt durch das Amt für Jagd und Fischerei aufgrund eines durch den zuständigen Wildhüter-Bezirkschef bestätigten Berichtes über die Durchführung der Hegegmassnahmen und der durch diesen geprüften Abrechnung.

V. Schlussbestimmungen ⁴⁾

Art. 11 ⁵⁾

Art. 12 ⁶⁾

VI. ⁷⁾

¹) Fassung gemäss RB vom 7. November 2006; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

²) Aufgehoben gemäss RB vom 27. Oktober 1998

³) Fassung gemäss RB vom 7. November 2006; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

⁴) Fassung gemäss RB vom 27. Oktober 1998

⁵) Aufgehoben gemäss RB vom 27. Oktober 1998

⁶) Aufgehoben gemäss RB vom 7. November 2006; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

⁷) Aufgehoben gemäss RB vom 27. Oktober 1998

Art. 13¹⁾

Inkrafttreten

Diese Verordnung ersetzt das Hegereglement vom 13. Mai 1974²⁾ und tritt am 1. Februar 1991 in Kraft.

Art. 14³⁾

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 17. November 2009; am 1. Januar 2010 in Kraft getreten.

²⁾ AGS 1974, 463

³⁾ Aufgehoben gemäss RB vom 27. Oktober 1998